

2488 004

15

Bundesgerichtshof

Beschluß

IV 2B 217/66

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Hans Josef H [REDACTED],
K [REDACTED] C [REDACTED] do P [REDACTED], Apt. [REDACTED], Rio de Janeiro, Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

15

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 1. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 13. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeverfahrens ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

S. 2. H. 4. 9. 1

Der Kläger ist aus rassistischen Gründen verfolgt worden
und nach Brasilien emigriert. Er hat im Jahre 1955
verschiedene Entschädigungsansprüche geltend gemacht, u.a.
wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Mit Schreiben vom
3. Februar 1961 haben seine damaligen Bevollmächtigten,
die Rechtsanwälte An[REDACTED], Sch[REDACTED] und Be[REDACTED], Frankfurt,
an das beklagte Land geschrieben, daß der Antragsteller den

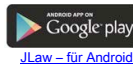
- 3 -

15

Antrag wegen Gesundheitsschadens zurücknahme (R-Akte Bl. 8).
Nachdem der Kläger den Gesundheitsschadensanspruch durch
Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 28. August
1962 (R-Akte Bl. 11) wieder geltend gemacht hatte, hat das
beklagte Land den Anspruch unter Hinweis auf die Rücknahme
durch Beschluss vom 10. Dezember 1963 abgelehnt (R-Akte Bl. 24).
Auch bei dem Entscheidungsgericht hat der Kläger hiermit
keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der
Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde
ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO nicht
begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zusammenhang nicht zu entscheiden (Beschluss des Senats RG 1965, 323), insbesondere kann offen bleiben, ob § 189 a EEG das Nachschieben eines Anspruchs ermöglicht, bezüglich dessen nicht ein Verzicht, sondern lediglich eine Zurücknahme ausgesprochen worden war.

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim